

PLANZEICHEN:

- Strassenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Strassenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Fläche für die Gewinnwirtschaft
- Hauptversorgungsleitung oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- 20 KV Freileitung
- private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Schutzstreifen für die 20 KV Freileitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzung einer Streuobstwiese

STREUOBSTWIESE:

- Symbol for tree planting

Es wird beauftragt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bepflanzungen als Grundlage für die genehmigungspflichtige Baugenehmigung mit dem Lageplanbeiblatt nach dem Stand vom 21.06.1999 zu verwenden.

Altenburg, den 08.04.1999

Leiter des Katastralsamtes

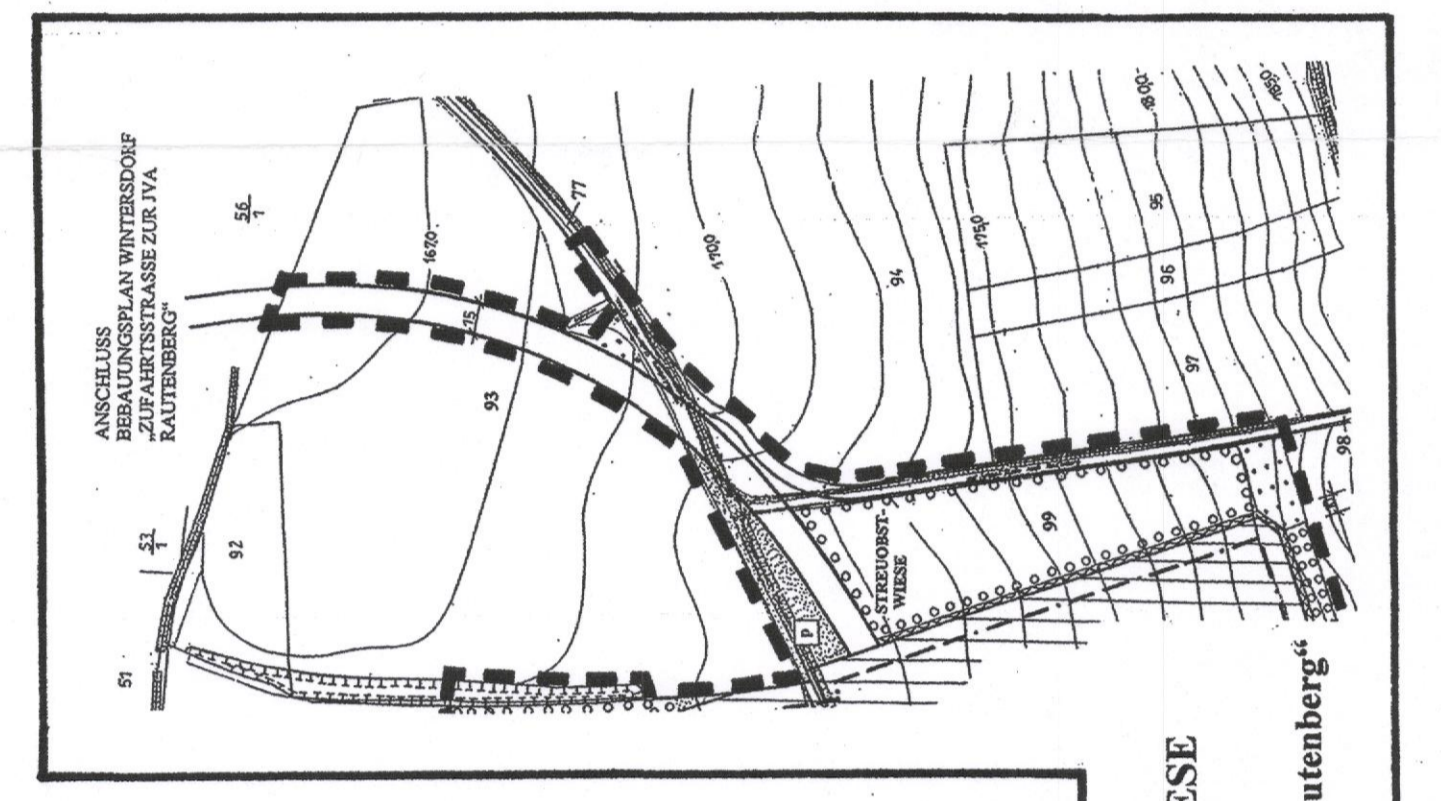
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Restriktionskriterien:

- Baugenehmigung (BauGB) i.d.F. der Baugenehmigung vom 27. August 1997 (BauGB, I.S. 214).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BauNVO, I.S. 122), Baunutzungsverordnung vom 03.06.1994 (BauNVO, I.S. 122) und WohnbauNVO vom 22.04.1993 (BauNVO, I.S. 466) (BauNVO, I.S. 58)
- Platzverkehrsverordnung (PlatzV 90) vom 18.12.1990 (BauGB, I.S. 58)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bauordnung vom 03.06.1994 (ThürBO, I.S. 553)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (ThürKO, S. 50)

A. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

- Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Maß der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Zufahrtsbreite zur JVA Rautenberg ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich des Einmündungspunktes 6,50 m zu errichten. Entlang der Straße ist beidseitig ein 1,50 m breiter Streifen als Bausitz und einseitig ein 1,50 m breiter Streifen für die Straßenerweiterung (Mülld) vorzusehen sowie beidseitige Pflanzstreifen von 2,00 m.
- Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Inwieweit die Scharnsteine der 20 KV Freileitung darf die Weichhöhe der Bepflanzung maximal 4 m erreichen.
Bei der Anpflanzung von Großgehölz ist zu den Kabelläusen ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- Mahnen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
Als Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff ist die Zufahrtsbreite allenfalls zu bepflanzen.
Es ist eine beidseitige Pflanzung von „alternativtauglichen“ Gehölzarten im Bereich des Einmündungspunktes vorzunehmen. Abhängige Pflanzen sind durch gleichartige innerhalb eines Jahres nach Rodung zu ersetzen.



- B. HINWEISE:**
- Hinweise auf Baugrunderforschungen**
Erduntersuchungen (Erdkern, Pegel- und Baugrunderforschungen, geophysikalische Untersuchungen) sind im Bereich des Bebauungsplans durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Text, sowie der Begründung im Anhang des Bebauungsplans beizufügen. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.
 - Hinweise auf Bodenkunde gemäß TDSchG**
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekanntes Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.
 - Hinweise auf Altlasten, Munitionreste, etc.**
Das Planungsbereich liegt nicht in einem durch Munitionreste gefährdeten Bereich. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.
 - Abfallrecht**
Nebenpflicht gemäß des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.06.1994 (BauGB, I.S. 270) über die Menge und Entsorgung von Abfällen. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.
 - Trinkwasserschutz**
Das Planungsbereich liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserversorgung Kammerforst. Die in den geltenden Bestimmungen zum Grundwasserrecht ausgewiesenen Nutzungseinschränkungen sind zu beachten. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind dem Bürger sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Gemeinde Wintersdorf

BEBAUUNGSPLAN

„ZUFAHRTSSTRASSE ZUR JVA RAUTENBERG“

06.09.1999 Maßstab 1:2.000

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 20.03.2000-ABG-253-1K
-mit Nebenbestimmungen-
Wintersdorf, den 20.03.2000

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird beauftragt.
Az.: 20.03.2000-ABG-253-1K
-mit Nebenbestimmungen-
Wintersdorf, den 20.03.2000

Blau gekennzeichnete Flächen sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Sondergebiet JVA Rautenberg vom 19.10.2000